

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 17. September 2019
BESCHLUSS NR. 2019-244
SEITE 1 von 2

Verwendung der Rückverteilung der CO₂-Abgabe
Genehmigung Förderreglement

8.3.0

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2017-122 vom 28. Februar 2017 hat der Stadtrat entschieden, dass die rückverteilte Summe aus den Erträgen der CO₂-Abgabe für die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Verwaltung eingesetzt werden soll. Er beauftragte die Arbeitsgruppe Energie, ein Förderreglement zu erarbeiten, welches das Vorgehen zur Verwendung dieser Erträge im Detail regelt.

2. Förderreglement

Das Reglement legt fest, dass der letzte bekannte Rückverteilungsbetrag jährlich in der Erfolgsrechnung des Folgejahres budgetiert wird. Förderanfragen können von allen Verwaltungsmitarbeitenden schriftlich gestellt werden. Der Vorstand Gesundheit und Umwelt entscheidet gemeinsam mit der Umweltbeauftragten über die Förderungswürdigkeit der Massnahmen und über die Höhe des Förderbeitrages entsprechend dem vorliegenden Förderreglement. Der Stadtrat wird jährlich über die Förderanfragen und dazugehörigen Entscheide informiert.

Gefördert werden Massnahmen, die die Nutzung erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz in der Stadtverwaltung unterstützen, insbesondere:

- Energiesparende Gebäudeeinrichtung sowie Gerätschaften
- Förderung der CO₂-armen Mobilität
- Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien

Ersatzbeschaffungen, welche dem heutigen Stand der Technik entsprechen und keine zusätzliche CO₂-Reduktion zur Folge haben, sind nicht förderungswürdig.

Auf Antrag des Vorstandes Gesundheit und Umwelt

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Förderreglement zur Verwendung der Rückverteilung der CO₂-Abgabe gemäss Vorlage vom August 2019 wird erlassen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 17. September 2019
BESCHLUSS NR. 2019-244
SEITE 2 von 2

2. Das Förderreglement zur Verwendung der Rückverteilung der CO2-Abgabe tritt per 1. November 2019 in Kraft.
3. Die rückverteilten Erträge können entsprechend budgetiert und gezielt für CO2-senkende Massnahmen eingesetzt werden.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Umweltbeauftragte
 - Arbeitsgruppe Energie

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

VERSANDT:
19.09.2019

